

fähigkeit der Regularen. Im 2. Teil wird uns die Stellung des älteren und neuen deutschen Rechtes gegenüber diesen kanonistischen Grundsätzen gezeigt. Sehr klar und korrekt sind alle diese interessanten Rechtsfragen behandelt. S. 24 bezeichnet er die Ansicht Scherers betreff des Eigentumsrechtes der Regularen über das Psekulum als ungenau und trifft dabei sicher das Richtige. Der Religiöse darf das Psekulum auch nur solange und insoweit verwenden, als der Obere es zuläßt.

St. Florian.

Alois Pachinger.

- 23) **Die religiöse Erziehung der Kinder im deutschen Rechte.** Eine Darstellung des über die Konfession der Kinder geltenden Rechtes in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz und Luxemburg. Von Dr. Karl August Geiger, Professor des Kirchenrechtes. 12°. XVI. 301 S. Paderborn 1903. Ferdinand Schöningh. In biegsamem Leinenband M. 1.80 = K 2.16.

Die „Seelsorger-Praxis“ ist mit diesem Doppelbändchen um einen wichtigen Schatz bereichert worden. Diese vorliegende Arbeit, welche eine empfindliche Lücke in der Literatur auf diesem Gebiete ausfüllt, ist gerade für unsere religionsfeindliche Zeitströmung von großer Bedeutung, da sich hier jeder entsprechenden Rat holen kann. Das Buch behandelt nämlich die Rechtsvorschriften über die Konfession respektive über die religiöse Erziehung der Kinder in den oben genannten Ländern. Der Seelsorger und Katechet wird hier mit Sicherheit die gerade notwendigen und passenden Gesetze und Vorschriften finden, um sich und anderen mit Rat und Tat zu helfen.

Neunkirchen b. Lambach, Ob.-Oest.

P. Gebhard Koppler

Pfarrvikar.

- 24) **Die Herrlichkeiten Mariens.** Vom heiligen Kirchenlehrer Alfons Maria von Liguori. Neu aus dem Italienischen übersetzt und herausgegeben von P. Josef Alois Krebs aus dem Redemptoristen-Orden. 8°. XX u. 592 S. Regensburg 1904. Fr. Pustet. M. 2.70 = K 3.24.

Eine neue Uebersetzung dieses „goldenen Buches“, wie es in den Prozessen des heiligen Kirchenlehrers genannt wird, haben viele lange schon und besonders heiß in den letzten Jahren ersehnt, unter der Bedingung jedoch, daß darin den gerechten Anforderungen der Kritik bei der Auswahl der Erzählungen und bei der Zitation der Stellen aus den heiligen Vätern und anderen Autoren Rechnung getragen werde. Diesem Wunsche hat der Uebersetzer vollauf zu entsprechen gesucht und verstanden. Die Uebersetzung erfreut sich vor allem dreier Eigenschaften des heiligen Verfassers; sie ist durchsichtig klar, kindlich einfach und doch kraftvoll. Ferner sind jene Erzählungen, die St. Alfonsus besonders dem Cäsarius von Heisterbach und Manus von Rupe, deren Zuverlässigkeit ihm beim Stande der damaligen Kritik außer Zweifel stand, entnommen hatte, weggelassen worden, da die historische Forschung das Gegenteil festgestellt. Ebenso wurden einige wenige Züge, die mehr dem neapolitanischen, weniger aber dem kältern deutschen Charakter entsprechen, übergangen. Zudem bemühte sich Krebs, vorab für Priester und gebildete Laien, die Zitate genau zu berichtigen und den lateinischen Text unterm Strich anzubringen. Endlich beförderte er durch die Anführung von Unterabteilungen, die sehr prägnant